



**Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet
„Saaletal“ in der kreisfreien Stadt Halle
(Saale)**

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt 2009, Teil 1, Nr. 51 vom 6. August 2009) und des § 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA, Nr. 27/2010) verordnet die Stadt Halle (Saale) als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

- 1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Stadt Halle (Saale) wird zum Landschaftsgebiet „Saaletal“ erklärt.
- 2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 2314 ha.

§ 2

Geltungsbereich

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist Karten im Maßstab 1:10.000 (Kartensatz aus drei Karten) und in flurstücksgenauer Abgrenzung Liegenschaftskarten im Maßstab 1:2000 (Kartensatz aus 53 Karten) zu entnehmen. Für die Festlegung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind die Karten im Maßstab 1:2.000 verbindlich. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Saaletal“ ist in den Karten im Maßstab 1:10.000 mit einer durchgehenden schwarzen Linie und in den Karten im Maßstab 1:2.000 mit einer Strichlinie dargestellt.

Die äußere Kante der Markierung kennzeichnet die Grenze des Schutzgebietes. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie können bei der Stadt Halle (Saale), Untere Naturschutzbehörde, während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Charakter des Schutzgebietes und Schutzzweck

- 1) Das Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ - im Folgenden „LSG“ genannt - erstreckt sich ohne Unterbrechung entlang der Saale und Weißen Elster.
Der südliche Teil besteht aus einer weiten Talaue mit abgeflachten Talhängen. Regelmäßige Überflutungen sind ein Charakteristikum dieser Landschaft.
Im Kerngebiet der Stadt durchbricht die Saale in einem stark anthropogen überformten Flussbereich den aus Unterem Halleschen Porphyry (Heinefelsen, Weinberg, Teile der Peißnitz) und Oberem Halleschen Porphyry (Klausberg, Ochsenberg, Donnersberg) bestehenden Felsriegel, wobei die Flussaue sich hier auf 80 - 100 m Breite verengt.
Im nördlichen Teil des LSG weitet sich die Talaue auf und wird dann bis zur Stadtgrenze von einer reizvollen Porphyrylandschaft begleitet.
- 2) Der Charakter des LSG wird bestimmt durch eine Vielfalt von unterschiedlichen

Vegetationsformen und Naturbildungen:

1. ökologisch besonders wertvolle Reste der alten Flussaue mit Bruch- und Auenwäldern, Altgewässern, Quellfluren, Verlandungsflächen und Feuchtwiesen,
2. vor allem in der Elsteraue, im Gebiet bei Planena und westlich von Wörmlitz verbreitete große Grünflächen (Glatthafer-Mähwiesen, Weiden), die durchsetzt und gegliedert werden durch Gehölzgruppen und Bäume,
3. an den süd- und südwestexponierten Hängen im Norden Halles (Lunzberge) auf schwach bis mäßig sauren Böden über Porphyryr ausgebildete Mager-, Halbtrocken- und Trockenrasen mit einem großen Bestand an seltenen und geschützten Pflanzen- und Tierarten,
4. die auf anthropogenen Ursprung zurückzuführenden stehenden Gewässer der Aue bei Planena und in der Oberen Aue nordwestlich von Wörmlitz,
5. ökologisch wertvolle Öd- und Brachländereien,
6. die in Bodensenken, an verlandeten Flussauen und anderen nassen Standorten stockenden Weichholzaunteile und Uferweidengebüsche,
7. die einen besonderen Wert des Saaletales darstellenden Eschen-Ulmen-Hartholz-Auenwaldreste (Burgholz, Hohenweidensch Holz, Rabeninsel, Peißnitz, Forstwerder),
8. die historisch wertvollen, als Kulturdenkmale geschützten Parkanlagen (Pulverweiden, Gimritzer Park, Amtsgarten, Park der ehemaligen Papierfabrik Kröllwitz, Würfelwiese) mit einem reichhaltigen Bestand einheimischer und fremdländischer, z.T. seltener Gehölze,
9. flachgründige, trockene Pararendzinastandorte (Bergsandlöß über Gestein), vor allem in Südhanglage mit Halbtrockenrasen,
10. die auf den trockenwarmen Standorten der Hänge (z. B. Klausberge) angesiedelten wärmeliebenden Gehölze,
11. Geotope als Zeugen der erdgeschichtlichen Entwicklung wie die Siebenbrüderhöhle, der Hanganschnitt am Felsenburgkeller am Riveufer und der Hanganschnitt am Riveufer 150 m nördlich des Felsenkellers am Pegelhaus.

Diese Vielfalt der Landschafts- und Vegetationsformen und ihre oft mosaikartige Anordnung auf engem Raum und die an diese Lebensräume angepassten, z.T. seltenen und gefährdeten Tierarten machen den besonderen Reiz des LSG „Saaletal“ auf dem Territorium der Stadt Halle (Saale) aus.

Das LSG ist der größte und wertvollste Bereich des ökologischen Verbundsystems auf dem Gebiet der Stadt Halle (Saale) und vernetzt zahlreiche andere Schutzgebiete (Natura 2000 – Gebiete, Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützte Biotope) miteinander.

- 3) Schutzzweck der Verordnung sind die Erhaltung, die Pflege und Entwicklung
1. der reizvollen Landschaft des Gebietes mit ihren noch unbebauten und nicht durch Wege und Verkehrsstrassen oder sonstige Infrastruktureinrichtungen zerschnittenen Teilen insbesondere
 - der naturnahen Waldanteile im Auengebiet,
 - der Auenwiesen,
 - der Feldgehölze,
 - der Trocken- und Halbtrockenrasen im Bereich der Porphyrhänge,
 - der naturnahen Uferbereiche der Fließ- und Stillgewässer,
 2. der Lebensraumtypen des Anhangs I der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie wie z. B.:
 - Fließgewässer der planaren Stufe mit Vegetation des

- Ranunculion fluitantis (Gesellschaft des flutenden Hahnenfußes),
 - feuchte Hochstaudenfluren, incl. Waldsäume,
 - Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii),
 - magere artenreiche Flachland-Mähwiesen,
 - Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern,
 - Hartholzaunenwälder,
 - trockene europäische Heiden,
 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
 - Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii,
 - natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions (Laichkrautgesellschaft) oder Hydrocharitions (Wasserpflanzengesellschaft),
 - naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia, besondere Bestände mit wertvollen Orchideen),
 - subpannonische Steppen-Trockenrasen,
3. des Gebietes als wesentlicher Bestandteil des ökologischen Verbundsystems innerhalb des Saaletales und den angrenzenden Biotopkomplexen und als Habitatkomplex einer artenreichen Tierwelt,
4. des Gebietes für ungestörte Erholung in Natur und Landschaft.

Das Landschaftsschutzgebiet soll von weiterer Bebauung freigehalten, vorhandene Fehlentwicklungen beseitigt werden und die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen natur- und landschaftsverträglich erfolgen.

§ 4 Verbote

Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind alle Handlungen verboten, die zu einer Störung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können oder den Schutzzweck nach § 3 Abs. 3 beeinträchtigen oder diesem zuwiderlaufen.

Danach sind folgende Handlungen verboten:

1. Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gewässern und Feuchtflächen aller Art (z. B. Quellen, Altwässer, Tümpel, Weiher, Teiche, Nassstellen, Röhrichte, Sümpfe, Bäche, Gräben),
2. Anzünden und Unterhalten von Feuer außerhalb von Wohn- und Gartengrundstücken außer an den von der Stadt Halle (Saale) ausgewiesenen Grillplätzen,
3. Umwandlung von Dauergrünland in eine andere Nutzungsart,
4. Beseitigung und Beeinträchtigung von Waldflächen, Waldrändern, Baumgruppen und -reihen, Feldgehölzen, Gebüsch und Hecken in der freien Landschaft,
5. nicht gesetzlich oder behördlich zugelassene Benutzung von Gewässern,
6. Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder für diese zugelassenen Straßen, Wege und Plätze,
7. Reiten außerhalb von Straßen und Wegen,
8. Rad fahren außerhalb von Verkehrswegen,
9. Abbau von Bodenschätzen, Grabungen, Vornahme von Aufschüttungen und Ablagerungen auf einer Fläche größer 100 m².

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- 1) Im LSG bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
1. Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen, hierzu zählen auch Flugplätze für Sport- oder Modellflugzeuge, Lager-, Ausstellungs- und Sportplätze sowie Boots- und Badestege, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt bedürfen,
 2. Anbringen und Aufstellen von Einrichtungen, durch die der freie Zugang zu Wald, Flur und Gewässern be- oder verhindert wird, soweit dies nicht durch anderweitige Vorschriften festgelegt ist,
 3. Errichtung oder wesentliche Veränderung ortsfester Draht- und Rohrleitungen, Einfriedungen (mit Ausnahme von Einfriedungen um bebauete Grundstücke und Kulturzäunen der Forstwirtschaft und Weidezäunen), ortsfester und fahrbarer Hochstände in der offenen Landschaft und auf Waldwiesen, Schutzhütten, öffentlicher Spiel-, Grill- und Badeplätze, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 4. Anbringen von Hinweisschildern,
 5. maschinelle Bohrungen, Schürfe sowie seismische oder andere lagerstättenkundliche Untersuchungen, mit denen Veränderungen an der belebten Bodenschicht oder erhebliche Geräuschemissionen verbunden sind,
 6. Abbau von Bodenschätzen, Grabungen, Vornahme von Aufschüttungen und Ablagerungen auf einer Fläche von weniger als 100 m²,
 7. Zelten, Abstellen von Wohnwagen oder anderen Fahrzeugen auf anderen als auf den behördlich hierfür zugelassenen Plätzen (Wohngrundstücke sind hiervonausgenommen),
 8. Durchführung von Großveranstaltungen ab einer Personenzahl von mehr als 100 Personen (einschließlich Betreuungspersonal), außer solchen in Sportstätten,
 9. Anbringen von Werbe- und Aufstellen von Verkaufseinrichtungen, außer in Sportstätten,
 10. Befahren von Feld- und Forstwegen mit Kraftfahrzeugen für Angehörige des örtlichen Anglervereins zum Zwecke der befugten Fischereiausübung, soweit eine zumutbare Erreichbarkeit der Angelgewässer nicht in anderer Weise zu gewährleisten ist. Die Erlaubnis zum Befahren schließt die Erlaubnis zum Abstellen des Kraftfahrzeuges mit ein, soweit der auf diesen Wegen erlaubte Verkehr nicht behindert wird.
- 2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag zu erteilen, wenn durch das Vorhaben der Charakter des LSG oder einzelner Teile und der besondere Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt werden oder wenn die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.

§ 6 Freistellungen

- 1) Von den Verboten des § 4 und den Erlaubnisvorbehalten des § 5 sind freigestellt:
1. die ordnungsgemäße land-, forst-, fischerei- und wasserwirtschaftliche, landschafts- und kleingärtnerische sowie jagdliche Nutzung auf bislang dafür genutzten Flächen, einschließlich des in diesem Rahmen notwendigen

- Einsatzes von Kraftfahrzeugen,
2. die Errichtung von Einfriedungen um bebaute Grundstücke sowie von Kulturzäunen der Forstwirtschaft und Weidezäunen,
 3. der Bau einer Gartenlaube entsprechend § 3 (2) Bundeskleingartengesetz auf der Parzelle einer Kleingartenanlage,
 4. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder für diesen zugelassenen Straßen, Wege und Plätze, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung, Bewirtschaftung oder der Durchführung behördlicher Aufträge erforderlich ist,
 5. Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr,
 6. die Instandhaltung und Instandsetzung bestandsgeschützter und anderer rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen einschließlich der ihnen dienenden Nebenanlagen. Sie sind der Unteren Naturschutzbehörde nach Art und Umfang mindestens zwei Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.
 7. auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder von ihr selbst durchgeführte Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 8. Veranstaltungen im Rahmen des Laternenfestes,
 9. Abstellen von Fahrzeugen auf der derzeitigen Parkfläche an der Pferderennbahn. Die genauen Grenzen des Parkplatzes sind in Anlage 1 dargestellt.
 10. Veranstaltungen, die in der Straße Riveufer, auf den gehölzfreien Flächen der Ziegelwiese und im zentralen Bereich der Peißnitz, begrenzt im Norden durch das Raumflugplanetarium, im Westen durch den westlich der Peißnitzbühne verlaufenden Parkweg, im Süden durch die Gleise der Parkeisenbahn und im Osten durch die Birkenallee, stattfinden. Die genauen Grenzen dieser Bereiche sind in der Anlage 2 dargestellt.
- 2) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht, sind freigestellt, Im Bereich gesetzlich geschützter Biotope nach den §§ 30 BNatSchG und 22 NatSchG LSA gilt dies, soweit die Untere Naturschutzbehörde den Maßnahmen hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung zugestimmt hat. Abs. 1 Nr. 4 bleibt unberührt.

§ 7 Befreiungen

Für Handlungen, die nach dieser Verordnung verboten sind, kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 8 Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
 - b) in den Fällen des § 5 ohne die dort vorgeschriebene Erlaubnis handelt oder
 - c) in den Fällen des § 6 ohne die dort vorgeschriebene Zustimmung handelt.

- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ in der kreisfreien Stadt Halle (Saale) vom 4. Juli 2001 außer Kraft.

Halle (Saale), den 25.10.2012

gez.
Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

- Siegel -

Kartenauszug





Anlage 1

